

## Rechtliche Fallstricke bei der Umsetzung des NADA-Codes

Dr. iur. Sven Nagel, LL.M.Eur, Leipzig\*

### 1. Einleitung

Pünktlich zum 1. Januar 2009 ist der neue deutsche NADA-Code<sup>1</sup> in Kraft getreten. Die nationalen Spitzensportverbände sind verpflichtet, den NADA-Code fristgerecht in ihre Satzung zu implementieren. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, damit nicht – wie in der Vergangenheit geschehen – Sportler trotz verweigerter Dopingprobe einer Sperre entgehen, weil der Verband den NADA-Kodex nicht in seiner Satzung verankert hatte<sup>2</sup>. Die Politik drängt zudem darauf, dass die staatliche Förderung der betroffenen Verbände gestoppt werden müsse, wenn die einzelnen Verbände den NADA-Code nicht rechtzeitig umsetzen<sup>3</sup>. Im Rahmen der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2008 hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) verkündet, dass alle 33 olympischen Verbände den NADA-Code fristgerecht umgesetzt hätten. Dies sei über eigene Anti-Doping-Ordnungen auf der Grundlage des Muster-Anti-Doping-Codes der NADA<sup>4</sup>, über einen entsprechenden Verweis auf den NADA-Code in ihren Satzungen und (übergangsweise) über Athletenvereinbarungen bzw. Regel- oder Lizenzanerkennungsverträge geschehen. Zudem hätten sich einzelne Spitzensportverbände entschieden, zusätzlich zu den Verbandsregelwerken, Athletenvereinbarungen abzuschließen<sup>5</sup>. Im Nachfolgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob diese in unterschiedlicher Weise er-

folgten Umsetzungen den internationalen und nationalen Anforderungen gerecht werden. Im Hinblick darauf, dass die Umsetzung des Sanktionsrahmens eine erhebliche Bedeutung hat, wird behandelt, ob und wie die Doping-Sanktionen auf Grundlage des NADA-Codes einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Im Anschluss daran, werden rechtliche Handlungsanweisungen bei der Umsetzung des NADA-Codes gegeben.

### 2. Ausgangslage

Weltweit hat sich die am 10. November 1999 in Lausanne als Stiftung des schweizerischen Rechts gegründete Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) mit der Harmonisierung der Anti-Doping-Regelwerke befasst. Besondere Bedeutung kommt dabei dem so genannten WADA-Code<sup>6</sup> zu. Dieser regelt die Grundlagen der Dopingbekämpfung, insbesondere Dopingtatbestände, Sanktionstatbestände und Verfahren. Er hat einen weltweiten Geltungsanspruch, was bereits in seinen Zielsetzungen zum Ausdruck kommt:

- Schutz des Grundrechts der Athleten auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit weltweite Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der Athleten.
- Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention.

Der WADA-Code ist auf der 2. Welt-Anti-Doping-Konferenz in Kopenhagen im März 2003 nach einer knapp zweijährigen umfassenden Konsultationsphase per Akklamation angenommen worden<sup>7</sup>. Damit wurde jedoch

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Instituts für Deutsches und Internationales Sportrecht (IDIS) in Leipzig.

<sup>1</sup> Nationaler Anti-Doping-Code der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland; veröffentlicht unter: [http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Recht/Codes\\_Vorlagen/080930\\_NADA\\_Code\\_2009\\_final.pdf](http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Recht/Codes_Vorlagen/080930_NADA_Code_2009_final.pdf)

<sup>2</sup> Süddeutsche Zeitung, 4. Dezember 2008, 31.

<sup>3</sup> ANNO HECKER, Mit schwerem Säbel: Kampf um den Kodex, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Dezember 2008, 30; JENS WEINREICH, Der Kongress rätselt, Süddeutsche Zeitung vom 8. Dezember 2008, 28.

<sup>4</sup> Muster-Anti-Doping-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland, veröffentlicht unter: <http://www.nada-bonn.de/downloads/informationen/>

<sup>5</sup> Siehe Mitteilung des DOSB vom 18. Dezember 2008 (zu finden unter [www.dosb.de](http://www.dosb.de) «Verbands-News»); CLAUDIO CARUOGNO, Brandrede gegen die alte Seilschaft, Süddeutsche Zeitung vom 19. Dezember 2008, 27.

<sup>6</sup> Welt-Anti-Doping-Code 2003 der Welt-Anti-Doping-Agentur; deutsche Fassung erhältlich unter: [http://www.wada-ama.org/recontent/document/Code\\_deutsch.pdf](http://www.wada-ama.org/recontent/document/Code_deutsch.pdf)

<sup>7</sup> ULRICH HAAS, in: Rüdiger Nickel/Theo Rous (Hrsg.), Das Anti-Doping-Handbuch, Band 1 Grundlagen, Doping und Recht, 187, 190; THOMAS SUMMERER, in: Jochen Fritzweiler/Bernhard Pfister/Thomas Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl. 2007, 2. Teil Rn. 211.

kein rechtsverbindliches Regelwerk in Form eines «Gesetzes» geschaffen, auf dessen Grundlage die Dopingbekämpfung geführt werden konnte. Vielmehr bedurfte es einer Annahme des Kodexes durch die «Signatories». Inzwischen haben alle internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen Komitees und nahezu alle Nationalen Anti-Doping-Organisationen (einschliesslich der NADA) durch Unterzeichnung der Annahmeerklärung den WADA-Code 2003 akzeptiert<sup>8</sup>. Mit Unterzeichnung haben sie sich verpflichtet, den Kodex in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen<sup>9</sup>. Damit waren gewisse einheitliche Standards im weltweiten Anti-Doping-Kampf gesetzt.

Allerdings war der WADA-Code 2003 von Anfang an ein Kompromiss und es sollte nach einem gewissen Zeitraum eine Evaluierung stattfinden. Zwischenzeitlich hat die WADA den WADA-Code 2003 überarbeiten lassen, wobei die Redaktionskommission ca. 2700 Änderungen vornahm. Dadurch sollten vor allem vorhandene Lücken geschlossen werden. Die Änderungen des Sanktionsrahmens zielen auf mehr Einzelfallgerechtigkeit ab. Darüber hinaus dienen die Reformen einer verbesserten Informationsbeschaffung. Insgesamt strebt der überarbeitete WADA-Code mehr Harmonisierung der internationalen und nationalen Regelwerke an<sup>10</sup>. Nach drei Konsultationsphasen<sup>11</sup> wurden die Änderungen im WADA-Stiftungsrat beschlossen und auf der 3. Welt-Anti-Doping-Konferenz in Madrid im November 2007 bestätigt. Der überarbeitete WADA-Code<sup>12</sup> ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Anders als im ursprünglichen WADA-Code 2003 mussten die Änderungen im WADA-Code 2009 nicht durch die «Signatories» angenommen werden<sup>13</sup>. Gemäss 23.6.4 WADA-Code 2009 sind die Unterzeichner verpflichtet, ihre Regelwerke an den WADA-Code 2009 bis spätestens 1. Januar 2009 anzupassen.

### 3. Umsetzungsverpflichtete und Sanktionen

#### 3.1 Verbände

Umsetzungsverpflichtete des WADA-Codes sind zunächst die zeichnungsberechtigten internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen Komitees und die Nationalen Anti-Doping-Organisationen, soweit sie den WADA-Code durch Unterzeichnung angenommen haben. Die nationalen Spitzensportverbände sind nicht zeichnungsberechtigt und daher nicht unmittelbar zur Umsetzung des WADA-Codes verpflichtet. Allerdings ist dies kein Freibrief für die nationalen Fachverbände. Vielmehr werden die Fachverbände bei der Implementierung des WADA-Codes in ihre Satzungen und Rechtsordnungen von zwei Seiten in die «Zange» genommen<sup>14</sup>. Einmal durch die internationalen Verbände und dann durch die nationalen Anti-Doping-Agenturen, welche sich jeweils als Zeichnungsberechtigte verpflichtet haben, für die Umsetzung des WADA-Codes 2009 in ihrem Machtbereich Sorge zu tragen. Ob die jeweiligen internationalen Sportverbände und -organisationen der Verpflichtung zur Umsetzung nachkommen, wird von der WADA «überwacht». Sanktionen im Falle einer Pflichtverletzung drohen – zumindest für die olympischen Sportverbände – auf Grund der Olympischen Charta; denn diese eröffnet die Möglichkeit, einen Sportverband aus der olympischen Sportfamilie auszuschliessen, wenn er das Dopingregelwerk der WADA nicht in der vorgesehenen Weise umsetzt und anwendet<sup>15</sup>. Die internationalen Sportverbände können wiederum den angeschlossenen nationalen Fachverbänden internationale Wettkämpfe und Meisterschaften entziehen, wenn diesen Verbänden eine unzureichende Anti-Doping-Bekämpfung attestiert wird.

#### 3.2 Regierungen

Es besteht aber auch noch eine andere – auf der Regierungsebene angesiedelte – Verpflichtung zur Umsetzung des WADA-Codes. Die United Nations Educational Scientific and Cultural Organization (UNESCO) hat das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport am 19. Oktober 2005 angenommen<sup>16</sup>. Dieses Übereinkommen schafft erstmals die Grundlage für eine weltweit einheitliche Dopingbekämpfung. Es basiert auf dem

<sup>8</sup> Liste der Annahmeerklärungen abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/dynamic.ch2?pageCategory.id=270>.

<sup>9</sup> Art. 23.2 WADA-Code 2003.

<sup>10</sup> ULRICH HAAS, «Herausforderungen der Verbände bei der Umsetzung des neuen WADA-Code», Vortrag im Rahmen des «2. Leipziger Sportrechtstages» am 25. Oktober 2008 in Leipzig; Vortrag erscheint demnächst als Wortprotokoll in der Schriftenreihe des Instituts für Deutsches und Internationales Sportrecht.

<sup>11</sup> Gang des Konsultationsprozesses ist abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/dynamic.ch2?pageCategory.id=584>.

<sup>12</sup> WADA-Code 2009 ist abrufbar unter: [http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/code\\_v2009\\_De.pdf](http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/code_v2009_De.pdf).

<sup>13</sup> Art. 23.6 WADA-Code.

<sup>14</sup> ULRICH HAAS, zit. in Fn. 10.

<sup>15</sup> ULRICH HAAS, zit. in Fn. 7, 191.

<sup>16</sup> Übereinkommen in englischer Sprache abrufbar unter: [http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/UNESCO\\_Convention.pdf](http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/UNESCO_Convention.pdf).

Übereinkommen gegen Doping des Europarates vom 16. November 1989, dessen Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 sowie dem Welt-Anti-Doping-Code der Welt-Anti-Doping-Agentur und enthält wichtige Regelungen zur weltweiten Vereinheitlichung staatlicher Massnahmen gegen Doping im Sport. Dieses Übereinkommen ratifizierten inzwischen 100 Staaten<sup>17</sup>. In Deutschland wurde es durch das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport<sup>18</sup> (im nachfolgenden Vertragsgesetz genannt) in nationales Recht überführt<sup>19</sup>. In Art. 5 des Vertragsgesetzes verpflichtet sich Deutschland, geeignete Massnahmen zur Erfüllung des Übereinkommens, insbesondere des WADA-Codes zu ergreifen. Diese Massnahmen können «Gesetze, sonstige Vorschriften, politische Massnahmen oder Verwaltungspraktiken» beinhalten. In Art. 11 sieht das Vertragsgesetz vor, in geeigneten Fällen Sportorganisationen, die gegen den WADA-Code oder gegen in Übereinstimmung mit dem WADA-Code beschlossene anwendbare Anti-Doping-Regeln verstossen, die «finanzielle oder anderweitige sportbezogene Unterstützung» teilweise oder ganz zu verweigern. Wie eingangs erwähnt, prüft das Bundesinnenministerium derzeit in diesem Zusammenhang, ob die Spitzensportfachverbände den NADA-Code umgesetzt haben und wenn nicht, ob es von der Möglichkeit der Subventionsstreichung Gebrauch macht.

Fraglich ist, welche Anforderungen inhaltlich an die «Umsetzungsakte» der nationalen Fachverbände gestellt werden.

#### 4. Vorgaben bei der Umsetzung des WADA-Codes

##### 4.1 Internationale Anforderungen

Der WADA-Code ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Zweck des Codes ist die Förderung der Anti-Doping-Anstrengungen durch die umfassende Harmonisierung der zentralen Elemente im Bereich der Doping-Bekämpfung. Er soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allge-

mein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen<sup>20</sup>. Die Artikel des WADA-Codes (einschliesslich der jeweiligen Kommentare), die einheitlich geregelt und daher ohne wesentliche Veränderungen von den Unterzeichnern umgesetzt werden müssen, nennt Art. 23.2.2 WADA-Code. Dies sind insbesondere die Dopingtatbestände mit Verbotliste, deren Sanktionen sowie die Rechtsbehelfe.

Auf welche Weise die Umsetzung des WADA-Codes erfolgen soll, lässt sich dem WADA-Code nicht detailliert entnehmen. Artikel 23.2.1 sieht vor, dass die Unterzeichner die Vorschriften des Codes in ihrem Zuständigkeitsbereich in «Satzungen, Regeln oder Vorschriften» implementieren. In der Einleitung zum WADA-Code wird ausgeführt, was diese Regeln und Verfahrensweisen sicherzustellen haben. Nämlich, dass alle «Athleten und andere Personen» im Zuständigkeitsbereich der Unterzeichner und deren Mitgliedsorganisationen über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen unterrichtet sind und diese verbindlich anerkannt haben. Auf welche Art die Bindung zu Stande kommt, lässt der WADA-Code insoweit offen. Der interne Kommentar des Kodex nennt in der Einleitung die drei klassischen Bindungsarten für Athleten und Athletenbetreuer: (1) Vereinbarung über eine Vereinsmitgliedschaft (so genannte Satzungslösung), (2) über eine «Akkreditierung» (so genannte Lizenzlösung) sowie (3) über die Teilnahme an einem Wettkampf (so genannte Nennungslösung)<sup>21</sup>.

##### 4.2 Nationale Anforderungen

Um der Verpflichtung zur Umsetzung des WADA-Codes nachzukommen, hat die deutsche NADA den NADA-Code 2009 beschlossen, welcher zum 1. Januar 2009 in Kraft trat und den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden NADA-Code 2006 ersetzte<sup>22</sup>. Der NADA-Code 2009 richtet sich grundsätzlich an alle Sporttreibenden und in den Sport Involvierten, insbesondere an

- alle nationalen Sportfachverbände, Landessportbünde und andere Anti-Doping-Organisationen, die ihn durch eine vertragliche Vereinbarung mit der NADA anerkannt haben;
- alle Athletinnen und Athleten, die Mitglied eines nationalen Sportfachverbandes sind oder als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz am Sportbetrieb in

<sup>17</sup> Liste der Länder abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/dynamic.ch2?pageCategory.id=484>.

<sup>18</sup> Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport vom 26. März 2007, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007, Teil II Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 29. März 2007, 354 ff.; abrufbar unter: <http://frei.bundesgesetzblatt.de/pdf/bgb12/bgb1207s0354.pdf>.

<sup>19</sup> RUDOLF GEIGER, Grundgesetz und Völkerrecht, 2. Aufl. 1994, § 32.

<sup>20</sup> Einleitung zum WADA-Code 2009.

<sup>21</sup> GRISCHKA PETRI, Die Sanktionsregeln des World-Anti-Doping-Codes – Teil 1, Einführung und Vorstellung, SpuRt 2003, 183.

<sup>22</sup> Art. 18.1 NADA-Code 2009.

Deutschland teilnehmen oder auf jede andere mögliche Art und Weise (Regelanerkennungsverträge, Lizenzen oder Ähnliches) dem Regelwerk des jeweiligen nationalen Sportfachverbandes unterliegen;

- ☐ alle Athletinnen und Athleten, die an Wettkämpfen teilnehmen;
- ☐ Athletenbetreuer/innen und andere Personen, die Athletinnen und Athleten im weitesten Sinne unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten<sup>23</sup>.

Die nationalen Sportfachverbände nehmen den NADA-Code 2009 durch Unterzeichnung der Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen an<sup>24</sup>. Gemäss Art. 18.3 NADA-Code verpflichten sich die Spitzensportfachverbände, durch geeignete, insbesondere «rechtliche und organisatorische Massnahmen» dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung ihrer entsprechenden Regelwerke an die geänderte Fassung des NADA-Code 2009 unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörenden bzw. nachgeordneten Verbände, Vereine, Athleten und sonstige Beteiligte über die Änderung informiert und daran gebunden werden. Wie die Bindung erfolgen soll, ist im NADA-Code nicht ausdrücklich geregelt. Die NADA hat den Verbänden einen Muster-Anti-Doping-Code zur Verfügung gestellt, verbunden mit einer «Handreichung», wie dieser nach den verbandsrechtlichen Vorgaben in das Regelwerk des jeweiligen Verbandes verankert werden soll<sup>25</sup>. Dadurch, dass die nationalen Spitzensportfachverbände den vom NADA-Code vorgegebenen Sanktionsrahmen 1:1 umsetzen müssen, ist die Frage von zentraler Bedeutung, ob und wie Verbandsstrafen gegen die Betroffenen wegen Dopingverstössen einer gerichtlichen Kontrolle standhalten. Das «Ob» und das «Wie» der gerichtlichen Nachprüfung von Verbandsstrafen, gehören zu den klassischen Problemen des Verbandsrechts.

## 5. Rechtliche Vorgaben

### 5.1 Gerichtliche Überprüfung von Doping-Sanktionen

Im Hinblick auf die Verbandsautonomie hat sich die Rechtsprechung zunächst bei der Nachprüfung von Ver-

bandsstrafen sehr zurückgehalten, diese dann aber schrittweise erweitert<sup>26</sup>. Im Urteil vom 30. Mai 1983<sup>27</sup> hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Tatsachenfeststellung des Vereinsgerichts der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterworfen. Mit Urteil vom 19. Oktober 1987<sup>28</sup> hat der BGH bei Monopolverbänden sowie Vereinen oder Verbänden mit überragender Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich den Umfang der Prüfung durch staatliche Gerichte weiter ausgedehnt und verlangt, dass die Verbandsstrafe durch sachlich nachprüfbar Ziele gerechtfertigt sein müsse. Im so genannten «Reiterfall» hat schliesslich der BGH mit Urteil vom 28. November 1994<sup>29</sup> die Regelwerke sozial-mächtiger Verbände der Inhaltskontrolle des § 242 BGB unterstellt. Zu den sozial-mächtigen Verbänden gehören insbesondere die nationalen Spitzenverbände des Sports<sup>30</sup>.

Die gerichtliche Kontrolle der Verbandsstrafe umfasst damit im Wesentlichen folgende Punkte:

- ☐ Erstreckung der Ordnungsgewalt des Verbands auf den Betroffenen;
- ☐ wirksame Grundlage der Ordnungsmassnahme in der insoweit gültigen Satzung;
- ☐ Einhaltung des in der Satzung festgelegten Verfahrens;
- ☐ Einhaltung allgemein gültiger Verfahrensgrundsätze;
- ☐ Gesetzmässigkeit der Ordnungsmassnahme;
- ☐ Fehlerfreiheit der der Massnahme zu Grunde liegenden Tatsachenermittlung;
- ☐ inhaltliche Angemessenheit des Verbandsregelwerkes<sup>31</sup>.

Dabei interessieren besonders die beiden erstgenannten gerichtlichen Überprüfungspunkte, welche im Nachfolgenden abgehandelt werden sollen.

<sup>23</sup> Siehe Geleitwort zum NADA-Code 2009.

<sup>24</sup> Art. 18.3 NADA-Code 2009.

<sup>25</sup> Einbindung des Anti-Doping-Code (ADC) in das Gesamregelwerk, Stand Februar 2008; erhältlich unter: [http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Downloads/Regelwerke/080315\\_NADA\\_Einbindung\\_ADC\\_Gesamregelwerk\\_Verbandes.pdf](http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Regelwerke/080315_NADA_Einbindung_ADC_Gesamregelwerk_Verbandes.pdf).

<sup>26</sup> Siehe im Einzelnen GÜNTER WEICK, Staudinger, BGB-Kommentar, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 21–79, Neubearbeitung 2005, § 35 Rn. 52 ff.; DIETER REUTER, in: Münchener Kommentar, BGB-Kommentar, Band 1, Allgemeiner Teil, 1. Halbband: §§ 1–240, 5. Aufl. 2006, § 25 Rn. 38.

<sup>27</sup> NJW 1984, 918.

<sup>28</sup> NJW 1988, 552, 555.

<sup>29</sup> NJW 1995, 583, 585.

<sup>30</sup> BGH 28. November 1994, NJW 1995, 583, 585; OLG Frankfurt 18. Mai 2000, NJW-RR 2000, 117, 118.

<sup>31</sup> OLG Frankfurt 18. Mai 2000, NJW-RR 2000, 117, 1120; GÜNTER WEICK, zit. in Fn. 26, § 35 Rn. 55; THOMAS SUMMERER, zit. in Fn. 7, 2. Teil Rn. 321 f.

## 5.2 Erstreckung der Verbandsordnungsgewalt auf den Betroffenen

Das (Verbands-, Schieds- und/oder staatliche) Gericht prüft zunächst, ob der Betroffene überhaupt der Ordnungsgewalt des Verbandes unterliegt. Betroffene sind die Personen, welche an den NADA-Code gebunden werden sollen. Hierzu zählen gemäss den nationalen und internationalen Vorgaben die Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen, welche die Athleten im weitesten Sinne unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten (z.B. Ärzte, Physiotherapeuten, Funktionäre).

Die Verbandsstrafen können nur gegen Mitglieder verhängt werden. Ein Verband kann grundsätzlich gegen ein Nichtmitglied keine Ordnungsmassnahmen verhängen<sup>32</sup>. Anders ist es, wenn sich ein Nichtmitglied freiwillig der Ordnungsgewalt unterwirft<sup>33</sup>. Die Überprüfung von Ordnungsmassnahmen gegen solche Personen geschieht grundsätzlich anhand derselben Massstäbe, welche für die entsprechenden Massnahmen gegen Mitglieder zu gelten hätten<sup>34</sup>. Bei einer disziplinarischen Ordnungsmassnahme des nationalen Spitzensportfachverbandes wird daher geprüft, ob

- ☐ der Betroffene Mitglied des Verbandes ist, oder
- ☐ der Betroffene bei fehlender Mitgliedschaft auf Grund satzungsmässiger Doppelverankerung der Verbandsdisziplinalgewalt unterliegt, oder
- ☐ der Betroffene sich vertraglich der Ordnungsgewalt dieses Verbandes unterworfen hat<sup>35</sup>.

Damit bleibt zunächst festzustellen, dass eine Erstreckung der Doping-Sanktionen des Verbandes auf die Sportler, Trainer und «sonstige Beteiligte» nur gegeben ist, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

### 5.2.1 Betroffener ist Mitglied des Verbandes

Das Gericht prüft zunächst, ob der Betroffene Mitglied des sanktionierenden Verbandes ist. Die nationalen Spitzensportfachverbände gewähren nur den Landessportverbänden die Mitgliedschaft. Damit sind die Sportler,

Athletenbetreuer und «sonstige Beteiligte» als Nichtmitglieder des Verbandes dessen Verbandsgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Fraglich ist, ob die Betroffenen auf Grund ihrer blossen «mittelbaren» Mitgliedschaft im Anschlussverband der Verbandsgerichtsbarkeit des Fachverbandes unterworfen sind. Die Unterwerfung würde zunächst voraussetzen, dass die Betroffenen Mitglieder in einem Landessportverband sind. Die Sportler sind zwar Mitglieder in den jeweiligen Landesverbänden, allerdings nur mittelbar über ihre Mitgliedschaft in den Vereinen. Eine Mitgliedschaft ist bei den Trainern, Ärzten, Physiotherapeuten und Funktionären – sofern die Satzung dem nicht entgegensteht – dagegen nicht zwingend erforderlich. Darüber hinaus bestehen gegen eine automatische Erstreckung der Anti-Doping-Regeln des Spitzensportfachverbandes allein auf Grund der «mittelbaren» Mitgliedschaft in einem Anschlussverband bzw. Anschlussverein im Hinblick auf den Mitgliederschutz und die Umgehung der Bestimmungen über Satzungsänderungen erhebliche rechtliche Bedenken<sup>36</sup>.

Damit kommt eine Bindung der Betroffenen an die Verbandsgerichtsbarkeit und die Anti-Doping-Vorschriften des Verbandes weder als «unmittelbare» noch «mittelbare» Mitglieder des Verbandes in Betracht.

### 5.2.2 Doppelverankerung

Die Verbindlichkeit der Verbandsgerichtsbarkeit für die Mitglieder angeschlossener Landesverbände könnte nur dadurch erreicht werden, dass der Anschlussverband in seiner Satzung der Verbandsgerichtsbarkeit seine Ordnungsbefugnis überträgt, der Verband wiederum müsste in seiner Satzung die Erstreckung seiner Ordnungsbefugnisse und seiner Gerichtsbarkeit auf die Mitgliederanschlussverbände vorsehen (so genannte Doppelverankerung)<sup>37</sup>. Dadurch, dass der Sportler Mitglied im Verein und der Landesverband zwischengeschaltet ist, ist sogar eine «Dreifachverankerung» der Verbandssatzung erforderlich, damit die entsprechenden Teile des vom nationalen Spitzensportfachverbandes gesetzten Rechts auch für die Mitglieder der Vereine gelten<sup>38</sup>. Dieser Lösungsweg, der darauf hinauslaufen würde, dass sämtliche Vereine die Regelwerke ihrer Spitzen- und Landesverbände in ihre Satzung inkorporieren und ihre Mitglieder ausdrücklich deren Sportgerichtsbarkeit unterstellen

<sup>32</sup> BGH 12. November 1979, Az.: II. ZR 40/79, juris-Datenbank; ULRICH HAAS/JENS ADOLPHSEN, Sanktionen der Sportverbände vor ordentlichen Gerichten, NJW 1996, 2351, 2352; BERNHARD REICHERT, Vereins- und Verbandsrecht, 11. Aufl. 2007, Rn. 3080; GÜNTER WEICK, zit. in Fn. 26, § 25 Rn. 11.

<sup>33</sup> BGH 28. November 1994, NJW 1995, 583, 584; BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 2724, 3080.

<sup>34</sup> BGH 28. November 1994, NJW 1995, 583, 585; BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 3080.

<sup>35</sup> BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 3082; THOMAS SUMMERER, zit. in Fn. 7, 2. Teil Rn. 323.

<sup>36</sup> GÜNTER WEICK, zit. in Fn. 26, § 25 Rn. 12; DIETER REUTER, zit. in Fn. 26, Vor. § 21 Rn. 126.

<sup>37</sup> BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 447, 2697, 2788; THOMAS SUMMERER, zit. in Fn. 7, 2. Teil Rn. 106.

<sup>38</sup> THOMAS SUMMERER, zit. in Fn. 7, 2. Teil Rn. 106.

müssten, ist jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Er würde nicht nur voraussetzen, dass jeder der zahlreichen Landesverbände und Vereine seine Satzung entsprechend anpassen müsste, die angeschlossenen Landesverbände und Vereine müssten überdies zusätzlich, da nach überwiegender Auffassung die dynamische Verweisung einer Vereinssatzung auf den jeweils gültigen Inhalt einer übergeordneten Verbandsatzung unzulässig ist<sup>39</sup>, ihre Satzungen bei jeder Fortschreibung des in Bezug genommenen Regelwerkes durch entsprechende Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung ändern<sup>40</sup>.

Somit ist die Doppel- bzw. Dreifachverankerung ein ungeeignetes Mittel, um eine Erstreckung der Verbands-sanktionen bei Doping-Verstößen auf die betroffenen Sportler, Trainer und «sonstige Beteiligte» zu gewährleisten.

### 5.2.3 Vertragliche Bindung

#### 5.2.3.1 Formen der vertraglichen Bindung

Für den Fall, dass eine Erstreckung der Ordnungsgewalt des Verbandes nicht schon auf Grundlage der Vereinsmitgliedschaft des Betroffenen gegeben ist, prüft das Gericht weiter, ob sich der Betroffene der Verbandsgerichtsbarkeit und den Anti-Doping-Bestimmungen durch eine individuelle Vereinbarung rechtswirksam unterworfen hat. In der sportrechtlichen Praxis geschieht dies insbesondere durch den Abschluss von Verträgen<sup>41</sup>. Eine weiter gebräuchliche Form der Unterwerfung besteht darin, dass sich der Sportler bei seiner Meldung zu einem konkreten Wettkampf der Wettkampf- und Disziplinordnung des für die betreffende Sportart verantwortlich zeichnenden Verbandes unterwirft. Die andere in der Praxis anzutreffende Form der rechtsgeschäftlichen Unterwerfung besteht darin, dass der Sportler einen Sportler- oder Spielerpass bzw. Spielerausweis oder Lizenz erwirbt, und dabei verspricht, sich den Sanktionsregeln zu unterwerfen<sup>42</sup>. Das Zustandekommen der vertraglichen Unterwer-

fungvereinbarung zwischen Betroffenen und regelaufstellendem Verband richtet sich allein nach §§ 145 ff. BGB<sup>43</sup>.

#### 5.2.3.2 Keine Anwendbarkeit der AGB-Bestimmungen

Bei der vertraglichen Bindung an das Verbandsregelwerk finden nach ständiger Rechtsprechung<sup>44</sup> die §§ 305 ff. BGB (Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen) keine Anwendung, weil es sachlich geboten sei, alle, die dem Verbandsregelwerk unterstehen, gleich zu behandeln, weshalb auch nur ein einheitlicher Prüfmassstab – nämlich der des § 242 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben) – gegeben sein müsse. Die vom Verbraucherschutzgedanken getragenen AGB-Bestimmungen seien auf die prinzipiell gegensätzlichen Interessen des Verwenders und seiner Kunden zugeschnitten. Dies passe schon im Ausgangspunkt nicht auf das Verhältnis zwischen den am organisierten Sport teilnehmenden Personen und dem jeweiligen Verband. Diese verfolgen nicht grundlegend entgegengesetzte Interessen. Ob der Betroffene zudem vom Inhalt der Anti-Doping-Bestimmungen des Verbandsregelwerks Kenntnis hat, spielt für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses keine Rolle. Ausreichend ist, dass dem Betroffenen die Kenntnisnahme möglich und zumutbar ist<sup>45</sup>. Zwar soll nach Auffassung des BGH<sup>46</sup> die dynamische Verweisung auf die jeweilige Fassung der Anti-Doping-Bestimmung des Verbandes statthaft sein, dies wird jedoch in der Literatur<sup>47</sup> mit Blick auf den Schutz des Betroffenen vor der Verbandsmacht kritisch hinterfragt.

#### 5.2.3.3 Anwendbarkeit der AGB-Bestimmungen

In der Literatur wird zum Teil die (entsprechende) Anwendung der AGB-Bestimmungen auf Vereinbarungen mit Mitgliedern oder Nichtmitgliedern befürwortet<sup>48</sup>. Dadurch, dass § 310 Abs. 4 S. 2 BGB das AGB-Recht auch auf Arbeitsverträge anwendet, unterliegen Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Ärzten und Physiothera-

<sup>39</sup> Siehe Fn. 65.

<sup>40</sup> BGH 28. November 1994, NJW 1995, 583, 585; BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 447.

<sup>41</sup> BGH 28. November 1994, NJW 1995, 583, 585 f.; OLG Frankfurt 18. Mai 2000, NJW-RR 2000, 1117, 1119; BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 2725; GÜNTER WEICK, zit. in Fn. 26, § 25 Rn. 11; KURT STÖBER, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Aufl. 2004; Rn. 732.

<sup>42</sup> BGH 28. November 1994, NJW 1995, 583, 585 f.; OLG Frankfurt 18. Mai 2000, NJW-RR 2000, 1117, 1119; OLG München 28. März 1996, Az.: U (K) 3424/95, juris-Datenbank; ULRICH HAAS/JENS ADOLPHSEN, zit. in Fn. 32, 2351; ULRICH HAAS/JENS ADOLPHSEN, Verbandsmaßnahmen gegenüber Sportlern, NJW 1995, 2146, 2147; BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 2725; GÜNTER WEICK, zit. in Fn. 26, § 25 Rn. 11; KURT STÖBER, zit. in Fn. 41, Rn. 732.

<sup>43</sup> ULRICH HAAS/JENS ADOLPHSEN, zit. in Fn. 32, 2351.

<sup>44</sup> BGH 28. November 1994, NJW 1995, 583, 585; OLG Frankfurt 18. Mai 2000, NJW-RR 2000, 1117, 1119; zustimmend ULRICH HAAS/JENS ADOLPHSEN, zit. in Fn. 42, 2146.

<sup>45</sup> BGH 28. November 1994, NJW 1995, 583, 586; ULRICH HAAS/JENS ADOLPHSEN, zit. in Fn. 32, 2351; BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 2725; KURT STÖBER, zit. in Fn. 41, Rn. 732.

<sup>46</sup> BGH 28. November 1994, NJW 1995, 583, 586.

<sup>47</sup> ULRICH HAAS/JENS ADOLPHSEN, zit. in Fn. 42, 2148.

<sup>48</sup> THOMAS SUMMERER, zit. in Fn. 7, 2. Teil Rn. 318; GNISCHKA PETRI, zit. in Fn. 21, 230 f.; GÜNTER WEICK, zit. in Fn. 26, § 25 Rn. 11.

peuten, die Arbeitnehmer sind und bei denen die Anti-Doping-Ordnung in die Arbeitsverträge integriert wird, der Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB<sup>49</sup>. Das Gleiche gilt für Athletenvereinbarungen, wenn das Kriterium eines Austauschverhältnisses erfüllt wäre. Dieser Fall könnte dann gegeben sein, wenn zusätzlich zur Anti-Doping-Ordnung Aufwandsentschädigungen, Prämien, und Vermarktungsrechte in der Vereinbarung geregelt sind; das Verhältnis zwischen Verband und Sportler somit dem Austausch von Dienstleistungen vergleichbar ist<sup>50</sup>. Die Wirksamkeit der Satzungsbestimmungen erfordert bei Anwendbarkeit des AGB-Rechtes die Einbeziehung der Satzungsbestimmungen in hinreichend transparenter Form (§§ 305, 307 Abs. 1 S. 2 BGB). Dazu ist erforderlich, dass der Sportler, Trainer oder «sonstige Beteiligte» die Anti-Doping-Ordnung ausgehändigt bekommt oder ihm die Aushändigung zumindest angeboten wird<sup>51</sup>. Darüber hinaus könnten die dynamischen Verweisungen auf die Anti-Doping-Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung an § 307 Abs. 1 S. 2 BGB scheitern. Denn der Verwender muss den anderen Teil ausdrücklich auf die Neufassungen und Änderungen nach § 305 Abs. 2, 3 BGB hinweisen und ihm den geänderten Text zugänglich machen<sup>52</sup>.

Damit können die Mitglieder oder Nichtmitglieder des Verbandes durch Rechtsgeschäft den Anti-Doping-Regeln des Verbandes einschliesslich der für Regelverstösse vorgesehenen Sanktionsgewalt unterstellt werden. Es wird den Verbänden empfohlen, eine Bindung der Sportler, Athletenbetreuer und «sonstige Beteiligte» an die Verbandsordnungsgewalt zur Sanktionierung der Doping-Verstösse auf der Grundlage eines rechtsgeschäftlichen Einzelaktes (wie z.B. Athletenvereinbarung) durchzusetzen. Die jeweils geltenden Anti-Doping-Ordnungen sollten dem Betroffenen jedoch zur Kenntnis gebracht werden. Er sollte aus diesen entnehmen können, welche Sanktionen der Sportverband im Falle eines Verstosses gegen den NADA-Code verhängen kann.

### 5.3 Wirksame Grundlage der Ordnungsmassnahme in der Satzung

#### 5.3.1 Satzungsmässige Grundlage der Verbandsstrafen

Das Gericht prüft des Weiteren uneingeschränkt, ob die verhängte Ordnungsmassnahme in der insoweit wirksamen Satzung eine ausreichende Grundlage hat. Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>53</sup> und nach herrschender Meinung<sup>54</sup> gehören die für das Verbandsleben wesentlichen «Grundentscheidungen» zur Verfassung des Verbandes und bedürfen deshalb nach § 25 BGB der Regelung in der Verbandssatzung. Dabei wird – nicht zuletzt aus Gründen des Mitgliederschutzes – der Kreis der der Verfassung zuzurechnenden Regelungstatbestände sehr weit gezogen<sup>55</sup>. Im Hinblick darauf ist für einen nationalen Sportverband, der aus unterschiedlichen Gründen, wie Fairplay, Wahrung der Chancengleichheit, Glaubwürdigkeit des Leistungssports, Erhaltung des Ansehens der Sportart und Schutz der Gesundheit der Athleten, den Kampf gegen das Doping aufnimmt, unumgänglich geboten, eine – relativ konkrete – Anti-Doping-Regelung in seine Satzung aufzunehmen<sup>56</sup>. Die Aufnahme der Sanktionen zur Ahndung von Dopingverstössen in die Satzung ist um so mehr geboten, wenn durch sie eine Start- oder Tätigkeitssperre ausgesprochen werden soll, die einschneidende sportliche, persönliche und wirtschaftliche Folgen für den Betroffenen hat<sup>57</sup>. Damit muss die Wettkampfsperre wegen Dopings in der Satzung oder in einer zum Satzungstatbestand erklärten Verbandsordnung eindeutig festgelegt werden; eine nicht zum Satzungsbestand erklärte Nebenordnung, wie z.B. einer «Wettkampfordnung», genügt somit nicht<sup>58</sup>.

<sup>53</sup> BGH 6. März 1967, NJW 1967, 1368, 1270; 25. Oktober 1983, NJW 1984, 1355.

<sup>54</sup> GÜNTER WEICK, zit. in Fn. 26, § 25 Rn. 7.

<sup>55</sup> KLAUS VIEWEG, Doping- und Verbandsrecht, NJW 1991, 1511, 1514.

<sup>56</sup> Rechtsausschuss des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, Beschluss vom 4. und 5. April 1992 – RA2/92, NJW 1992, 2588, 2590; KLAUS VIEWEG, zit. in Fn. 55, 1514; ULRICH HAAS, Die Überprüfung von Dopingsanktionen durch deutsche Gerichte, CaS 2004, 58, 59.

<sup>57</sup> Rechtsausschuss des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, Beschluss vom 4. und 5. April 1992 – RA2/92, NJW 1992, 2588, 2590; KLAUS VIEWEG, zit. in Fn. 55, 1514.

<sup>58</sup> Rechtsausschuss des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, Beschluss vom 4. und 5. April 1992 – RA2/92, NJW 1992, 2588, 2590; OLG Frankfurt 18. Mai 2000, NJW-RR 2000, 1117, 1119; KLAUS VIEWEG, zit. in Fn. 55, 1514; ULRICH HAAS, zit. in Fn. 56, S. 59; BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 416, 2709, 2713, 3083; THOMAS SUMMERER, zit. in Fn. 7, 2. Teil Rn. 324; GÜNTER WEICK, zit. in Fn. 26, § 35 Rn. 36.

<sup>49</sup> GRISCHKA PETRI, zit. in Fn. 21, 230.

<sup>50</sup> THOMAS SUMMERER, zit. in Fn. 7, 2. Teil Rn. 314 ff.; GRISCHKA PETRI, zit. in Fn. 21, 230 f.

<sup>51</sup> THOMAS SUMMERER, zit. in Fn. 7, 2. Teil Rn. 318.

<sup>52</sup> CHRISTIAN GRÜNERBERG, in: Palandt, BGB-Kommentar, 68. Aufl. 2009, § 305 Rn. 48; JURGEN BASEDOW, in: Münchener Kommentar, BGB-Kommentar, Band 2, Schuldrecht Allgemeiner Teil, §§ 241–432, 5. Aufl. 2007, § 305 Rn. 77; GRISCHKA PETRI, zit. in Fn. 21, 232.

Es ist daher zweckmässig, in die Satzung die Bestimmung aufzunehmen, dass die Anti-Doping-Ordnung Satzungsbestandteil ist<sup>59</sup>. Zwingend erforderlich ist, dass dem Registergericht neben der Hauptsatzung auch die Anti-Doping-Ordnung mit eingereicht wird<sup>60</sup>. Ferner ist es nicht ausreichend für die Satzungsqualität der Anti-Doping-Ordnung, dass der Verband durch das zuständige Organ die Anti-Doping-Ordnung beschliesst und bestimmt, dass diese Satzungsqualität haben soll<sup>61</sup>. Es kann somit nicht im Hauptausschuss des Verbandes beschlossen werden, dass sich der Verband eine Anti-Doping-Ordnung gibt und dass diese die Qualität einer Nebenordnung mit Satzungsqualität hat. Die Anti-Doping-Ordnung kann nur wie die Hauptsatzung geändert werden. Allerdings können die Verbände, die Zuständigkeit zur Abänderung der Anti-Doping-Ordnung nicht der Mitgliederversammlung, sondern einem anderen Verbandsorgan übertragen. Insoweit müsste aber wiederum die Änderungskompetenz in der Satzung selbst festgelegt werden<sup>62</sup>.

### 5.3.2 Verweisungen

#### 5.3.2.1 Verbandsautonomie

Fraglich ist, ob sich die nationalen Spitzensportfachverbände eine eigene Anti-Doping-Ordnung geben müssen, oder ob es ausreichend ist, dass sie auf den NADA-Code in ihrer Satzung verweisen. Zwar können sich Mitglieder eines Verbandes grundsätzlich jede von ihnen gewünschte Ordnung geben, soweit die Bestimmungen des Verbandsrechts dispositiv sind. Dieser Gestaltungsfall findet jedoch dort seine Grenze, wo die Privatautonomie allgemein endet, nämlich an dem Grundsatz von Treu und Glauben, wie er sich aus den Bestimmungen der §§ 134, 138, 242 und 826 BGB ergibt. Diese Grenze ist dann überschritten, wenn die Satzung den Verband so stark unter fremden Einfluss bringt, dass er zu einer eigenen selbstständigen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist<sup>63</sup>.

#### 5.3.2.2 Statische Verweisungen

Zulässig ist, dass eine Vereinssatzung auf bestimmte Regeln eines übergeordneten Verbandes verweist (so ge-

nannte «statische Verweisung») und diese für die Vereinsmitglieder verbindlich erklärt<sup>64</sup>.

#### 5.3.2.3 Dynamische Verweisungen

Nach überwiegender Auffassung ist dagegen die dynamische Verweisung einer Vereinssatzung auf die jeweils gültigen Inhalte übergeordneter Verbandssatzungen unzulässig<sup>65</sup>. In diesem Zusammenhang stufte das OLG Dresden die Verweisung für Sanktionen von Doping-Verstössen in der Satzung des nationalen Verbandes auf Doping-Vorschriften des internationalen Verbandes als bedenklich ein. Denn dabei könnte es sich um eine dynamische Verweisung handeln, bei welcher der Verband seine satzungsmässige Ordnung von der späteren Willensbildung eines Dritten abhängig macht<sup>66</sup>.

Damit bleibt festzustellen, dass die «statische» Verweisung auf den NADA-Code 2009 zulässig ist. Die «dynamische» Verweisung auf die jeweilige aktuelle Fassung des NADA-Codes in den Verbandssatzungen ist dagegen möglicherweise keine ausreichende Grundlage für die Sanktionierung der Doping-Verstösse.

## 6. Fazit

Die Spitzensportfachverbände müssen ein doppeltes Interesse daran haben, den NADA-Code nicht nur fristgemäss, sondern auch ordnungsgemäss umzusetzen. Zum einen dient diese Massnahme dazu, die Glaubwürdigkeit des Sports in der Öffentlichkeit wiederherzustellen. Zum anderen sollte aber auch der «ökonomische Hebel» des Subventionsstopps Ansporn für die einzelnen Sportfachverbände sein, den NADA-Code entsprechend den internationalen und nationalen Anforderungen unter Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland umzusetzen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass die Verbände die Athleten, Athletenbetreuer und «sonstige Beteiligte» an den NADA-Code binden. Der Sportler kann auf Grund seiner Mitgliedschaft der Verbandsordnungs-

<sup>59</sup> BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 411.

<sup>60</sup> BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 411; Rechtsausschuss des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, Beschluss vom 4. und 5. April 1992 – RA II/92, NJW 1992, 2588, 2590.

<sup>61</sup> BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 412.

<sup>62</sup> BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 413 f.

<sup>63</sup> OLG Frankfurt 9. März 1982, NJW 1983, S. 2576; OLG Hamm 24. Juli 1987, NJW-RR 1988, 183, 184.

<sup>64</sup> GÜNTER WEICK, zit. in Fn. 26, § 25 Rn. 7; BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 426, 447.

<sup>65</sup> BGH 28. November 1994, NJW 1995, 583, 585; OLG Frankfurt 9. März 1982, NJW 1983, 2576; OLG Hamm 24. Juli 1987, NJW-RR 1988, 183, 184. BERNHARD REICHERT, zit. in Fn. 32, Rn. 426, 447; ULRICH HAAS/JENS ADOLPHSEN, zit. in Fn. 42, 2148; DIETER REUTER, zit. in Fn. 26, Vor. § 21 Rn. 125; GÜNTER WEICK, zit. in Fn. 26, § 25 Rn. 7.

<sup>66</sup> OLG Dresden 5. Januar 2005, Az.: U 1900/04 Kart., juris-Datenbank; OLG Dresden 3. Februar 2005, Az.: U 1900/04 Kart., juris-Datenbank; zustimmend RAINER CHERKEH, Zur Frage der hinreichenden Bestimmtheit von gegen Dopingvergehen gerichtete Sanktionsvorschriften im Rahmen der Vereinsgerichtsbarkeit, juris-Datenbank.

gewalt unterworfen sein. Allerdings ist der Sportler nicht unmittelbares Mitglied des nationalen Spitzensportfachverbandes, sodass nur eine mittelbare Mitgliedschaft über den Anschlussverein in Frage kommt. Dann könnte der Sportler der Verbandsdisziplinargewalt des nationalen Spitzensportfachverbandes auf Grund der satzungsmässigen Doppel- bzw. Dreifachverankerung unterliegen. Allerdings ist die notwendige «Kette» der Verweisungen von einer erheblichen «Rechtsunsicherheit» geprägt. Daher sollte eine vertragliche Bindung der Sportler an die jeweiligen Anti-Doping-Ordnungen der Verbände oder den NADA-Code aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen. Allerdings umfasst die Athletenvereinbarung nicht nur Regelungen zur Unterwerfung unter die Verbandsordnungsgewalt, sondern ebenso Regeln zu Vermarktungsrechten, Prämien und Vertragsstrafen. Soweit hierdurch ein Austauschverhältnis begründet wird, könnte das AGB-Recht Anwendung finden, mit der Folge, dass «dynamische» Verweisungen auf die jeweils aktuelle Fassung des NADA-Codes in den Vereinbarungen unzulässig sind.

Soweit neben den Sportlern Athletenbetreuer und «sonstige Beteiligte», welche die Athleten im weitesten

Sinne unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten, Nichtmitglieder der Verbände sind, kann die Unterwerfung ebenso durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt erfolgen. Es gilt das vorher Gesagte.

Die Sanktionen für einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des NADA-Codes müssen zwingend Satzungsqualität haben und dürfen nicht nur in einer Nebenordnung geregelt sein. Die «statische» Verweisung in den Satzungen der nationalen Spitzensportfachverbände auf den NADA-Code ist rechtlich zulässig. Erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet jedoch der Verweis auf die jeweilige aktuelle Fassung des NADA-Codes, da es sich hierbei um eine unzulässige «dynamische» Verweisung handeln könnte.

Vor diesem Hintergrund sollten die Spitzensportfachverbände eine Anti-Doping-Ordnung erlassen, die jeweils an die geltende Fassung des NADA-Codes angepasst wird, und gleichzeitig die Sportler, Trainer und «sonstige Beteiligte» durch Vereinbarungen binden. Dem Vertragspartner sollte die jeweils aktuelle Fassung des NADA-Codes bzw. der Anti-Doping-Ordnung überreicht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Empfang des Regelwerkes zu bestätigen.

## Die Disziplinargewalt gegenüber nicht (mehr) regelgebundenen Sportlern

Prof. Dr. iur. Ulrich Haas, Zürich

### 1. Einleitung

Sowohl die Befugnis, die sportlichen Rahmenbedingungen für den organisierten Sportbetrieb zu setzen, als auch die Befugnis, dieses «Recht» mithilfe von Disziplinar- bzw. Ordnungsmassnahmen durchzusetzen, sind nach deutschem Rechtsverständnis Ausfluss der Vereins- und Verbandsautonomie (Art. 9 Abs. 1 GG bzw. § 25 BGB)<sup>1</sup>.

Im Verhältnis zum einzelnen Sportler bedarf diese Regelungs- und Disziplinarhoheit der Vereine bzw. Verbände aber einer Legitimation. Nach herrschender Meinung reicht nämlich die Befugnis der Sportverbände, Regeln zu setzen und diese auch durchzusetzen, nur soweit, wie die einzelnen Sportler sich der Vereins- bzw. Verbandsautonomie «unterworfen» haben<sup>2</sup>. Dies entspricht nicht nur

<sup>1</sup> BGH NJW 1995, 583, 584 f. = Ulrich Haas/Tanja Haug/Eike Reschke (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Dok.-Nr. 10 31 1; PHBSportR/BERNHARD PFISTER, 2. Aufl. 2007, Einleitung Rn. 11; OTTO PALANDT/HELMUT HEINRICHS/JÜRGEN ELLENBERGER, BGB, 68. Aufl. 2009, § 25 Rn. 12; VOLKER ROHRICHT, in: Württembergischer Fussballverband (Hrsg.), Sportrecht damals und heute, Nr. 43, 2001, 15, 18;

CLEMENS PROKOP, Die Grenzen der Dopingverbote, 2000, 107 ff.; ULRICH HAAS, in: Ulrich Haas/Tanja Haug/Eike Reschke (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts, Teil B 2. Kap. 2 Rn. 3.  
<sup>2</sup> PHBSportR/THOMAS SUMMERER, 2. Aufl. 2007, 2. Teil Rn. 78; OTTO PALANDT/HELMUT HEINRICHS/JÜRGEN ELLENBERGER, BGB, 68. Aufl. 2009, § 25 Rn. 15; HEINZ-GEORG BAMBERGER/HERBERT ROTH/CHRISTIAN SCHWARZ/MARTIN SCHÖPFLIN, BGB, 2. Aufl. 2007, § 25 Rn. 49.